



Anschlussnutzungsvertrag Strom

Zwischen

Fraport AG
Frankfurt Airport Services Worldwide
60547 Frankfurt am Main

bdew-Codenummer 9907184000008
Marktstammdatenregisternummer SNB965164398427

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

(nachfolgend **Anschlussnutzer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind unter anderem Vereinbarungen zur Netznutzung sowie zur Belieferung mit elektrischer Energie.
2. Der Netzanschluss ist in **Anlage 1** beschrieben.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,
- b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
- c. den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt
am / mit der Unterzeichnung
und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt - soweit vorhanden - alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nach Satz 1 nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.
4. Endet der Mietvertrag des Anschlussnutzers für die Flächen am Standort Flughafen Frankfurt, die an den Netzanschluss gemäß § 1 Abs. 2 angeschlossen sind, endet dieser Anschlussnutzungsvertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
6. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Anschlussnutzung (Strom) im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (AGB Anschlussnutzung)“.

§ 5 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses
- b. Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für die Anschlussnutzung (Strom) im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (AGB Anschlussnutzung)
- c. Anlage 3: Datenschutzbestimmungen

Ort

Datum

Unterschrift Anschlussnutzer

(Anschlussnutzer)

Unterschrift Anschlussnutzer

(Anschlussnutzer)

Ort

Datum

Name Netzbetreiber

Unterschrift Netzbetreiber

(Netzbetreiber)

Name Netzbetreiber

Unterschrift Netzbetreiber

(Netzbetreiber)